

Die Rechtsgrundlage des ISD

Durch die Zustimmung des IKRK, die Leitung und Verwaltung des in Arolsen ansässigen Internationalen Suchdienstes zu übernehmen, wird der Grundstein für die im Jahr 1955 zwischen den Alliierten Westmächten und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen **Bonner Verträge** gelegt.

Es wird ein internationaler Ausschuß gegründet, der die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Regierungen in Fragen des ISD gewährleistet. Im Einvernehmen mit dem IKRK stellt dieser Richtlinien für die Tätigkeit des ISD auf.

Die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des ISD in Arolsen zum Zwecke der Fortführung der Arbeiten wird dem IKRK übertragen. Dieses ernennt einen schweizerischen Staatsangehörigen als Direktor, der nach den Weisungen des IKRK handelt. Weisungen, die mit den Bestimmungen der Vereinbarung und mit den vom IA/ISD im Einvernehmen mit dem IKRK aufzustellenden Richtlinien in Einklang stehen.

Außerdem verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die finanziellen Mittel für die Fortführung der Arbeiten des Internationalen Suchdienstes bereitzustellen.

Aus: Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesminister
der Justiz, Jahrgang 7, Mittwoch, den 14. Dezember 1955,
Nummer 241

Bekanntmachungen

Auswärtiges Amt

Bekanntmachung über das Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst.

Vom 10. Dezember 1955.

Zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Staates Israel, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika ist in Bonn am 6. Juni 1955

Bonn, den 10. Dezember 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bonn, den 6. Juni 1955

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Dr. James B. Conant

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen vorzuschlagen, daß die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika am Tage des Inkrafttretens des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Internationalen Suchdienstes in Arolsen zum Zwecke der Fortführung der Arbeiten, die gegenwärtig von diesem Suchdienst durchgeführt werden, unbeschadet des Eigentumsrechtes an den Archiven und Unterlagen des Internationalen Suchdienstes, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren übertragen und eine dementsprechende Vereinbarung mit der genannten Organisation treffen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, dem in der Anlage beigefügten Abkommen beizutreten, durch das ein Internationaler Ausschuß mit der Aufgabe eingesetzt wird, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Regierungen in Fragen des Internationalen Suchdienstes zu gewährleisten und Richtlinien für die Arbeiten des Internationalen Suchdienstes aufzustellen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren jährlich einen Betrag zur Verfügung stellen, der den erforderlichen Aufwendungen des Internationalen Suchdienstes entspricht und nach oben hin durch den im Haushaltsplan des Internationalen Suchdienstes in Arolsen für das Rechnungsjahr 1954/55 veranschlagten Betrag begrenzt wird. Sollten aber durch unvorhergesehene Ereignisse Aufwendungen entstehen, die nicht durch den vorstehend genannten Betrag oder durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts des Internationalen Suchdienstes gedeckt werden können,

ein Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst unterzeichnet worden.

Das Abkommen, das am 5. Mai 1955 in Kraft getreten ist, wird nachstehend nebst Anlage und dazugehörigen Vereinbarungen veröffentlicht.

ohne daß die wirksame Fortführung der dem Internationalen Suchdienst obliegenden Aufgaben in Frage gestellt wird, so werden die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika über die zur Abhilfe zu treffenden Maßnahmen beraten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht hierbei davon aus, daß die obenerwähnten Maßnahmen dem in Artikel 1 d. Siebenter Teil des genannten Vertrages, zum Ausdruck gebrachten Willen der Vertragspartner entsprechen und daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, ihre Verpflichtungen aus dem angeführten Artikel erfüllt, solange sie jährlich an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für die Fortführung der Arbeiten des Internationalen Suchdienstes einen Betrag entsprechend der obenerwähnten Regelung bezahlt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, mit den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des genannten Vertrages über die weitere Durchführung des Artikels 1 d. Siebenter Teil dieses Vertrages, insbesondere über die Fortdauer oder Änderung dieser Abmachungen zu beraten. Ferner soll dann geprüft werden, ob die Archive und die Unterlagen in Arolsen bleiben oder an den Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder an einen anderen Ort überführt werden sollen. Die im Internationalen Ausschuß vertretenen anderen Regierungen werden eingeladen, ihre Ansicht zu den in Frage stehenden Problemen zu äußern.

Die obenerwähnten Abmachungen sind für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland annehmbar. Wenn sie auch für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika annehmbar sind, beehre ich mich, Ihnen vorzuschlagen, diese Note und Ihre zustimmende Antwort als eine zwischen den beiden Regierungen in dieser Frage getroffene Vereinbarung zu betrachten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Adenauer

Diese Vereinbarungen werden zunächst für die Dauer von fünf Jahren getroffen. Nach Prüfung, ob die Berechtigung für eine Präsenz des IKRK, nämlich der humanitäre Aspekt, noch gegeben ist, erfolgt in 1960 erstmalig eine Verlängerung. Nach Ablauf der zweiten Vereinbarung tritt am 5. 5. 1965 eine Geltungsdauer auf unbestimmte Zeit in Kraft.



Das Hauptgebäude des Internationalen Suchdienstes in der Großen Allee